

Bundesministerium Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail an:  
begutachtung-EWG@bmk.gv.at

**Stellungnahme zum Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen  
Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Forum Wissenschaft & Umwelt (FWU) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG) Stellung nehmen zu können und tut dies hiermit fristgerecht.

Das EWG soll und wird dazu beitragen, dass im Wärmebereiche fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden. Dennoch hat das FWU einige Kritikpunkte bzw. Anregungen, die zum Teil auch über das EWG hinausgehen.

Diese Punkte sind:

1. Raus aus Gas in den Bereichen Raumwärme und Warmwasserbereitstellung
2. striktere Begrenzung der Ausnahmen
3. Dekarbonisierung der Fernwärme
4. Berücksichtigung der Wärmeverteilsysteme
5. (eventuelle) Nachschärfungen im EWG ermöglichen
6. Definition der qualitätsgesicherten und der dekarbonisierten Fernwärme im EWG

**Raus aus Gas**

Gas ist – schon allein aufgrund seines sehr hohen Exergiegehalts – ein wertvoller Energieträger. Es wird derzeit in weiten Bereichen des Energiesystems eingesetzt, von der

Stahlerzeugung bis hin zur Raumwärme. Zusätzlich dient es auch als nicht energetisch genutzter Rohstoff, beispielsweise in der chemischen Industrie.

Im Zuge der Energiewende wird es nicht einmal annähernd möglich sein, den aktuellen Gasverbrauch 1:1 zu ersetzen. Es ist auch nicht absehbar, dass das durch Importe gelingen wird. Das in Zukunft verfügbare Biogas sowie eventuell erzeugter grüner Wasserstoff sollten dort eingesetzt werden, wo Erdgas nicht oder nur schwer zu ersetzen ist. Raumwärme und Warmwasserbereitstellung zählen definitiv nicht zu diesen Bereichen.

Das FWU regt an, diesen Sachverhalt im Rahmen der in § 6 (2) angekündigten Regierungsvorlage zur Änderung des EWG zu berücksichtigen.

### **Begrenzung der Ausnahmen**

Nach Meinung des FWU sollten Ausnahmen in den §§ 8 und 10 maximal einmal gewährt werden und das für maximal fünf Jahre. Eine andere Regelung ist lediglich im Fall der Option des Anschlusses an die Fernwärme sinnvoll, und zwar dann, wenn diese Option aktuell noch nicht besteht, aber zuverlässig vor 2035 bzw. vor 2040 gegeben sein wird.

Die aufschiebende Wirkung von Sanierungen ist sehr sinnvoll und begrüßenswert. Allerdings sollte im EWG explizit festgehalten werden, dass das neue Heizsystem nicht nur an die reduzierte Heizlast anzupassen ist, sondern auch mit Erneuerbaren betrieben werden muss.

### **Dekarbonisierung der Fernwärme**

Nach der aktuellen Definition kann die qualitätsgesicherte Fernwärme bis 2035 und auch darüber hinaus aus fossilen Energieträgern gewonnen werden. Nach den Zielen des EWG ist die Fernwärme aber jedenfalls bis 2040 vollständig zu dekarbonisieren. Das FWU regt an, das explizit im EWG zu verankern.

Da den Wärmepumpen eine bedeutende Rolle bei der Umstellung der Wärmebereitstellung auf Erneuerbare zukommt, gilt selbiges auch für Strom – bis 2040 muss der österreichische Strommix vollständig dekarbonisiert sein.

### **Wärmeverteilsysteme**

Da aus den Begriffsbestimmungen nicht eindeutig hervorgeht, wie umfassend der Begriff „Anlage“ zu verstehen ist, regt das FWU an, im Zuge der Stilllegungen und Umstellungen von Heizsystemen auch die Wärmeverteilsysteme zu betrachten, an die neue Wärmebereitstellung anzupassen und möglichst effizient zu betreiben.

## **Nachschärfungen im EWG**

Im EWG ist durch die Meldepflicht betreffend die Stilllegung fossil betriebener Anlagen bereits eine Art Monitoring festgeschrieben. Das FWU regt an, darüber hinaus die Möglichkeit von „Nachschärfungen“ festzulegen, die folgen können und sollen, sofern sich eine Nichterreichung der Ziele des EWG abzeichnet.

Mit der Ausarbeitung bzw. Vorbereitung von Maßnahmen zur Nachschärfung sollte das Wärmekoordinationsteam beauftragt werden.

## **EWG & WKLG, KWK-G**

Wie bereits erläutert, muss die Fernwärme bis 2040 vollständig dekarbonisiert sein. Das FWU regt an, nicht nur diesen Sachverhalt im EWG zu verankern, sondern auch Definitionen wie die qualitätsgesicherte Fernwärme statt im WKLG im EWG vorzunehmen. Diese Definition sollte – passend zum EWG – vorsehen, dass die qualitätsgesicherte Fernwärme bereits 2035 zu 100% erneuerbar ist, schlechtesten Falls jedoch zumindest einen Dekarbonisierungspfad bis 2040 vorgeben.

Das WKLG hingegen sollte primär dem Leitungs- bzw. Netzausbau dienen, und zwar mit ausreichender Dotierung um Errichtung von Netzen der 4. Generation und/oder Anergienetzen zu erlauben.

Darüber hinaus regt das FWU an, sämtliche Belange der Kraft-Wärme-Kopplung in einem eigenen KWK-Gesetz zu regeln. Das würde nicht nur die Definition von dekarbonisierter Fernwärme und damit das EWG (bzw. aktuell das WKLG) vereinfachen, sondern auch das EAG.

Abschließend hat das FWU noch zwei weitere Anregungen. Wir schlagen vor, die Struktur des EWG dahingehend zu ändern, dass sie den unterschiedlichen fossilen Energieträgern und nicht der Art der Heizanlage folgt. Außerdem ersuchen wir dringendst, das EWG sprachlich zu überarbeiten – das aktuelle Arbeitsergebnis ist z.T. unklar, unkorrekt und missverständlich. Die Endredaktion muss also auch dafür herangezogen werden, unmissverständliche Formulierungen einzuführen.

Wir hoffen sehr, dass die Vorschläge und Anregungen des FWU aufgegriffen werden, stehen gerne für Rückfragen und weitere Informationen zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold Christian  
geschäftsführender Präsident